



SATZUNG der Freiburger Münsterstiftung

§ 1 - Name, Rechtsform, Sitz

Die Freiburger Münsterstiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Freiburg im Breisgau.

§ 2 - Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Unterhaltung und Erhaltung des Bauwerks und der Innenausstattung des Freiburger Münsters, die Förderung der kunsthistorischen Forschung über das Freiburger Münster sowie sonstige kirchliche Zwecke im Zusammenhang mit dem Bauwerk und der Innenausstattung des Freiburger Münsters.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 - Stiftungsvermögen, Geschäftsjahr

1. Das Vermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus:
 - a. Einem Geldbestand von DM 200.000,00
 - b. Einer Forderung, fällig Ende Januar 2001 von DM 100.000,00insgesamt somit DM 300.000,00

Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

2. Die Erträge aus den Vermögenswerten nach Absatz 1. sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Dasselbe gilt für Spenden, die der Stiftung zu diesem Zweck zugewendet

Schoferstraße 4 79098 Freiburg im Breisgau www.stiftung-freiburger-muenster.de

- werden. Die Verwaltungskosten der Stiftungen sind aus den Erträgen und den Spenden vorab zu decken.
3. Zustiftungen sind möglich. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie dazu bestimmt sind.
 4. Von den Stiftungserträgen ist eine freie Rücklage nach § 62 Nr. 3 AO zu bilden – bis zur steuerlichen Höchstgrenze von einem Drittel des Überschusses aus der Vermögensverwaltung. Diese wird dem Stiftungsvermögen zugeführt. Die Höhe der Rücklage bestimmt das Kuratorium. Darüber hinaus kann – sofern erforderlich - eine Rücklage nach § 62 Nr. 1 AO gebildet werden.
 5. Die zur Ausschüttung bestimmten Erträge der Stiftung sollen im Verhältnis 50 : 50 an den Freiburger Münsterbauverein e. V. und an den Münsterfabrikfond ausgeschüttet werden und sind von diesen gemäß dem Stiftungszweck des § 2 zu verwenden. Sollten Münsterbauverein oder Münsterfabrikfond eine nichtaufschiebbar dringende größere Instandhaltungsmaßnahme durchführen müssen, so können das Kuratorium und der Vorstand gemeinsam jährlich eine andere Aufteilung beschließen.
 6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 - Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Vorstand.

§ 6 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren, höchstens drei Personen. Der erste Vorstand wird von den Gründungstiftern bestellt. Danach werden seine Mitglieder vom Kuratorium gewählt. Ein Mitglied des Kuratoriums kann nicht zugleich Mitglied des Vorstands sein. Der Kostenersatz erfolgt analog § 8 Abs. 4 dieser Satzung.
2. Dem Vorstand soll mindestens ein Mitglied aus dem Kreis der Gründungstifter und/oder dem Kreis eventueller Zustifter angehören.
3. Ist nur ein Vorstandsmitglied vorhanden, so vertritt dieses allein die Stiftung. Sind mehrere Vorstandsmitglieder vorhanden, so vertreten je zwei Mitglieder gemeinsam die Stiftung.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf vier Jahre bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Sie können vom Kuratorium jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden.
5. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so gelten für dessen Einberufung, Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung folgende Vorschriften:

- a. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Sitzungen des Vorstands werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von acht Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder durch e-Mail einberufen.
- b. Außerhalb von Sitzungen sind schriftliche, fernschriftliche oder Beschlußfassungen durch e-Mail zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht.
- c. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder, falls der Vorsitzende nicht an der Beschlußfassung teilnimmt, die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag.

§ 7 - Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
2. Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach der Maßgabe des Stiftungszweckes und dieser Satzung in eigener Verantwortung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Verwaltung des Stiftungsvermögens, die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums über die Vergabe der Stiftungsmittel, Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit der Stiftung.
3. Der Vorstand kann, sofern der Umfang der Geschäfte es erfordert, einen Geschäftsführer bestellen und diesem Vollmacht zur Vornahme der im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Stiftung anfallenden Geschäfte erteilen. Der Geschäftsführer hat nicht die Stellung eines Stiftungsorgans.

§ 8 - Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus dem 1. Vorsitzenden des Münsterbauvereins, dem Vorsitzenden des Münsterstiftungsrates, dem stellvertretenden Vorsitzenden des Münsterstiftungsrates und dem Münsterbaumeister als festen Mitgliedern.
2. Die festen Mitglieder können bis zu fünf weitere Kuratoriumsmitglieder aus dem Kreis der Stifter wählen, soweit diese nicht bereits dem Vorstand angehören. Die gewählten Mitglieder werden für die Dauer von 4 Jahren bestellt. Wiederwahl ist zulässig.

3. Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung. In seinen Sitzungen führt der 1. Vorsitzende des Münsterbauvereins und der Vorsitzende des Münsterstiftungsrates turnusgemäß jährlich wechselnd den Vorsitz. Es faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden. Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind. Die Einberufung der Sitzungen des Kuratoriums erfolgt durch den jeweiligen Vorsitzenden. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Eine Sitzung des Kuratoriums ist mindestens einmal im Jahr innerhalb der ersten sechs Monate abzuhalten.
4. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen nachgewiesenen Kosten. Das Kuratorium kann ferner als Entschädigung für Zeitaufwand seinen Mitgliedern eine angemessene Pauschale beschließen.

§ 9 - Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des vom Vorstand zu erstellenden jährlichen Wirtschaftsplanes
- Kontrolle der jährlichen Vermögensrechnung unter Einschaltung eines Wirtschaftsprüfers
- Feststellung der Jahresvermögensrechnung
- Entlastung des Vorstands

§ 10 - Satzungsänderung, Zusammenlegung, Auflösung

1. Die Änderung dieser Satzung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung können vom Kuratorium mit einer 2/3-Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder und nicht gegen die Stimme der Stifter beschlossen werden. Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich, so kann das Kuratorium mit 2/3-Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder, aber nicht gegen die Stimmen der Stifter eine Änderung des Stiftungszwecks beschließen, der dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen soll.
2. Bei Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen der Stiftung je zur Hälfte dem Münsterbauverein und dem Münsterfabrikfond zu, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne § 2 der Satzung zu verwenden haben.



§ 11 - Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Stiftungsbehörde (zur Zeit Regierungspräsidium Freiburg).

§ 12 - Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt mit der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.